

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 15.

Mittwoch den 11. November

1874.

Nr. 8639. An den hochwürdigen Clerus der Erzdiocese.

Wie allgemein bekannt, wurden durch Verfügung der Staatsgewalt trotz des von uns dagegen erhobenen Protestes mehrere römisch-katholische Gotteshäuser den von der katholischen Kirche ausgeschiedenen, zu einer eigenen Religionsgemeinschaft unter eigenen Vorstehern zusammengetretenen und von der rechtmäßigen Kirchenobrigkeit aus der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche ausgeschlossenen s. g. „Altkatholiken“ zum gottesdienstlichen Gebrauch resp. zur Mitbenützung eingeräumt. Dadurch, daß in diesen Gotteshäusern von excommunicirten Priestern Gottesdienst gehalten wird, sind sie nach katholisch-kirchlichen Grundsätzen für den römisch-katholischen Gottesdienst zur Zeit unbrauchbar geworden und sind somit die der heiligen Kirche treu gebliebenen Gläubigen wenigstens einiger der betreffenden Gemeinden in Ermangelung anderer geeigneter Lokale genöthigt, s. g. Nothkirchen herzustellen. Zu diesem Zwecke sowie zur Beschaffung der erforderlichen Kirchengeräthschaften haben diese glaubenstreuen Katholiken bereits große Opfer gebracht und sind bereit, auch fortan solche zu bringen. Auch wir halten es für unsere Pflicht, in Anerkennung ihres warmen, thatkräftigen Eifers ihnen Unterstützung aus uns zu Gebote stehenden kirchlichen Mitteln angedeihen zu lassen. Da aber diese durch anderweitige kirchliche Bedürfnisse sehr in Anspruch genommen sind, sehen wir uns veranlaßt, an die so vielfach und so rühmlich bewährte Opferwilligkeit des hochw. Clerus und der Gläubigen mit der Bitte um Spendung freiwilliger Liebesgaben uns zu wenden, damit die nicht unbedeutenden Kosten für Herstellung der fraglichen Nothkirchen und zur Anschaffung der Kirchenrequisiten bestritten werden können. Deshalb beauftragen wir die hochw. Seelsorger, Gegenwärtiges am nächsten Sonntag den Gläubigen von der Kanzel zu verkünden und am darauf folgenden Sonntage in allen Pfarr- und Filialkirchen der Erzdiocese eine Schlüssel-Collecte zu veranstalten. Auch werden die hochw. Seelsorger sich bereit erklären, sonstige zu diesem Zwecke gespendete Liebesopfer sei es in Geld oder Paramenten u. dgl. in Empfang zu nehmen. Diese, sowie das Ergebnis der Collecte sind durch die erzbischöfl. Decanate in thunlichster Bälde an die Expeditur unserer Kanzlei einzusenden.

Von ganzem Herzen wünschen und ersuchen wir Gottes reichlichsten Segen allen diesfalsigen edeln und opferwilligen Wohlthätern.

Freiburg, den 5. November 1874.

Erzbischöfliches Capitels = Vicariat.

Die Verpachtung der Güter katholisch-kirchlicher Ortsstiftungen und Pfründen betr.

Nro. 18,661. An die katholischen Stiftungscommissionen, die Erzbischöflichen Kämmerer und die Pfründnießer katholischer Pfarr-, Kaplanei- u. Pfründen.

Die Güterverpachtungsprotokolle, welche zur Ertheilung der Genehmigung bei uns einkommen, sind in vielen Fällen nach Form und Inhalt so mangelhaft, daß sie ihrem Zwecke, eine zuverlässige, unzweideutige und vollständige Urkunde über das Vertragsverhältniß zwischen Pachtgeber und Pachtnehmer zu gewähren, nicht entsprechen und daher zur Umarbeitung oder Ergänzung und Berichtigung zurückgegeben werden müssen.

Zur Vermeidung dieses Mißstandes nun, und um eine größere Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung herbeizuführen, haben wir für die Vornahme von Güterverpachtungen **Impressen** anfertigen lassen.

Diese sind künftighin bei **allen** Güterverpachtungen von Localfonds und Pfründen zu verwenden und werden zu diesem Zwecke von der diesseitigen Expeditur, an welche sich hierwegen unter Angabe der beiläufigen Anzahl der Pachtlose unmittelbar zu wenden ist, **unentgeltlich** abgegeben.

Indem wir die katholischen Stiftungs-Commissionen und die Herren Pfründnießer zur Nachachtung hierauf aufmerk-

sam machen, sehen wir uns veranlaßt, in Bezug auf das bei den Güterverpachtungen zu beobachtende Verfahren noch Folgendes anzuordnen:

1. Die Güterverpachtungen sind jeweils vor Ablauf der zu Ende gehenden Pachtzeit und jedenfalls so früh vor der ortsüblichen Bestellung der Güter vorzunehmen, daß die nöthige Zeit übrig bleibt, um bei ungünstigem Ausfalle der ersten zu einer nochmaligen Verpachtung schreiten und in den Fällen des § 30 Abs. 3 und 4 der „Verwaltungs-Instruction“ für die katholischen Stiftungs-Commissionen und des § 12. Abs. 3 und § 14. Abs. 4 der „Dienstvorschriften“ über die Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle katholischer Pfründen die Entschließung der vorgesetzten Behörde rechtzeitig einholen zu können.
2. Vor der Verpachtung sind die Güter von den betreffenden Pfründnießern, bezw. Verrechnern, welche Letzteren die Stiftungs-Commission geeigneten Falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder, soweit nöthig auch einen sachverständigen Landwirth beordnen wird, zu besichtigen, um zu erheben, ob der seitherige Pächter die von ihm benützten Güter nach Maßgabe der Pachtbedingungen bewirthschaftet hat, und um die auf den einzelnen Pachtloosen vorhandenen Grenzsteine und Bäume, sowie den Werthanschlag der Letzteren zum Gebrauche beim Entwurf des neuen Verpachtungsprotocolls, und zur etwaigen Berechnung und Erhebung des von den abgehenden Pächtern zu leistenden Ersatzes aufzunehmen. Bei diesem Anlasse ist zugleich zu untersuchen, ob nicht an einzelnen Grundstücken vor ihrer Wiederverpachtung Verbesserungen, die von einem künftigen Pächter nicht wohl erwartet werden können, aber im Interesse der Erhöhung der Ertragsfähigkeit wünschenswerth erscheinen, wie z. B. Be- und Entwässerungseinrichtungen, Obstbaumpflanzungen und dgl. m. vorgenommen werden sollten, und bejahenden Falls das Geeignete zu veranlassen, bezw. soweit der muthmaßliche Kostenaufwand die Anweisungsbefugniß der Stiftungs-Commissionen (§ 46 Absatz 1 der Verwaltungs-Instruction und § 8 der Dienstvorschriften) übersteigt, oder ein Provisorium errichtet werden soll, unter Anschluß der zu erhebenden Kostenüberschläge entsprechenden Antrag bei der diesseitigen Behörde zu stellen.
3. Sollten Verpachtungen — nicht von den im § 30. Abs. 2 der Verwaltungs-Instruction, und im § 14 Abs. 3 der Dienstvorschriften bezeichneten, sondern von dritten Personen vorgenommen werden, so ist diesen ein vollständiger Entwurf des Verpachtungsprotocolls zu übergeben.
4. Die Einladungen zur Betheiligung an den Pachtversteigerungen sind rechtzeitig und in allen jenen Orten, aus welchen Pachtliebhaber erwartet werden, veröffentlichen zu lassen und die Beurkundungen und sonstigen Belege darüber den Pachtprotocollen als Beilagen anzuschließen.
5. Diejenigen Personen, welche die Verpachtungen vornehmen, oder dabei als Urkundspersonen oder als Protokollführer mitwirken, dürfen bei den Versteigerungen nicht mitbieten.
6. Steigerer, welche sich Namens Dritter an den Pachtverhandlungen betheiligen, haben sich durch ordnungsmäßige Vollmachten auszuweisen und solche in dem Falle, wenn sie das Letztgebot erhalten, zum Anschluß an das Verpachtungsprotocoll der Steigerungscommission zu übergeben.
7. Ausstreichungen, Einschaltungen — ausgenommen selbstverständlich die Ausfüllung der in den Impressen offen gelassenen Stellen — Lücken, Rasuren und dgl. sind in den Protocollen zu vermeiden.
Fallen besonderer örtlicher Verhältnisse wegen Abänderungen der gedruckten Pachtbedingungen nöthig, so sind dieselben hinter dem § 12 der Letzteren aufzuführen, und überdies in den betreffenden Vorlageberichten gehörig zu begründen.
Letzteres hat auch zu geschehen, wenn Güter auf eine längere als neunjährige Pachtzeit verpachtet werden wollen.
Hat der Protokollführer bei einzelnen Pachtloosen unrichtige Namen oder Zahlen eingetragen, so ist die Berichtigung am Schlusse des Protocolls unter Zuzug der Betheiligten mittelst eines von diesen unterschrieben anzuvernehmenden und von der Steigerungscommission zu beurkundenden Nachtrags vorzunehmen.
8. Die Anzahl und der Werthanschlag der Bäume, die Zahl der vorhandenen Grenzsteine und Abtheilungsmarken, der seitherige Pachtzins und der Anschlag des Pachtwerthes für die neue Pachtperiode ist bei jedem einzelnen, genau zu beschreibenden Pachtloose in den hiefür vorgeschriebenen Spalten einzutragen.
9. Der Vor- und Zuname und Wohnort des Pächters und des Bürgen, ferner der erzielte Pachtschilling ist vom Protokollführer an den dafür vorgesehenen Stellen der Impressen mit deutlicher Schrift zu schreiben und zwar der Pachtschilling sowohl in Zahlen als auch in Worten.
An den mit T. bezeichneten Stellen haben die Pächter und die Bürgen das Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen.
10. Am unteren Ende jeder Seite sind die Flächengehalte und die drei Pachtzinsangaben der einzelnen Loose und am Schlusse des Verpachtungsprotocolls die Seitensummen zusammen zu zählen.
11. Wie etwaige Abänderungen der gedruckten Pachtbedingungen, so müssen auch die Anträge auf Genehmigung der vorgenommenen Verpachtungen bei der Vorlage der Protocolle eingehend und erschöpfend begründet werden.
12. Vorstehende Vorschriften gelten auch für die Verpachtungen von Pfarr- und Caplaneigütern besetzter Pfründen,

wenn die betreffenden Pfründnießer, um die Fortdauer der Verpachtungen bis zum Schlusse der Pachtzeit zu sichern, (vergl. § 12 Absatz 5 der Dienstvorschriften) für dieselben die diesseitige Genehmigung zu erlangen wünschen.
Karlsruhe, den 20. Oktober 1874.

Katholischer Oberstiftungsrath.

S. E. e. Pr.

Manz.

Bühler.

Die Einführung der Reichsmarkrechnung im Großherzogthum, hier ihre Durchführung in Bezug auf die Stiftungen betreffend.

Nro. 18,334. An die katholischen Stiftungscommissionen und die Erzbischöflichen Capitelskämmerer.

Im Hinblick auf § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII) wornach für den Verkehr bei den öffentlichen Cassen und für den allgemeinen Verkehr des Großherzogthums vom 1. Januar 1875 an die Reichsmarkrechnung eingeführt wird, sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes anzuordnen:

1. Sämmtliche Rechnungen katholisch-kirchlicher Ortsstiftungen und Pfründen (Intercalarrechnungen), deren Rechnungsperiode mit dem 1. Januar 1875 beginnt, ebenso diejenigen Rechnungen, deren mehrjährige Rechnungsperiode schon im Laufe ist, sich aber über diesen Termin hinauserstreckt, also die zweijährigen Rechnungen für 1874 und 1875 und die dreijährigen Rechnungen für 1873, 1874, 1875 und für 1874, 1875, 1876 sind in der neuen Reichswährung zu stellen. Dabei setzen wir voraus, daß für diese mehrjährigen Rechnungen keine Hauptbücher, sogenannte Conceptrechnungen geführt werden. Sollte diese Voraussetzung im einen oder andern Falle nicht zutreffen, so ist Anzeige anher zu erstatten, worauf alsdann bestimmt werden wird, in welcher Währung die Rechnungsstellung zu geschehen habe.
2. Die Abfürzung der drei- und zweijährigen in zwei- und einjährige, mit dem 31. Dezember 1874 abschließende Rechnungsperioden ist nicht gestattet. Sollten derartige Stückrechnungen gleichwohl anher vorgelegt werden, so haben die betreffenden Rechner deren sofortige Rücksendung und Zuweisung der Rechnungsstellkosten zu gewärtigen.
3. Bei denjenigen Fonds, deren Rechnungsperiode bereits im Laufe ist und sich über den 1. Januar 1875 hinauserstreckt, ist folgendermaßen zu verfahren:
 - a. Am Schlusse des Kalenderjahres 1874 haben die betreffenden Rechner ihre bis dahin in süddeutscher Währung geführten Geldtagebücher innerhalb Linie, wie auf Seite 164 der Cassen- und Rechnungs-Instruction, abzuschließen, unterschriftlich anzuerkennen und hierauf vollständig und genau, jedoch in der Weise abzuschreiben, daß gleichzeitig jeder einzelne Einnahme- und Ausgabeposten in die neue Reichswährung umgerechnet und hiernach in Mark und Pfennig ausgedrückt in die Spalte „Einnahme“ beziehungsweise „Ausgabe“ der Geldtagebuchsabschrift eingetragen wird.
 - b. Die hiernach gefertigte Abschrift nebst dem Original des Geldtagebuchs ist sodann unverzüglich der Stiftungs-Commission zu übergeben, welche die Abschrift sowohl hinsichtlich der umgerechneten Geldbeträge, als auch bezüglich des Textes sofort zu prüfen, den Erfund innerhalb Linie zu beurkunden und sodann das Original sammt der Abschrift dem Rechner mit der Weisung wieder auszufolgen hat, ersteres den Beilagen der Rechnung anzuschließen, letztere dagegen vom 1. Januar 1875 bis zum Schlusse der Rechnungsperiode nach § 20 und folg. der Cassen- und Rechnungsinstruction als Geldtagebuch in der neuen Reichswährung fortzuführen.
 - c. In gleicher Weise sind auch von den Notabilienbüchern, und da, wo ausnahmsweise ein Voranschlag zu vollziehen ist, von den Anweisbüchern Abschriften zu fertigen und solche vom 1. Januar 1875 an in der neuen Währung fortzuführen.

Für die Fertigung dieser Abschriften hat die Stiftungs-Commission zu sorgen.

4. In den neuen, in der Reichswährung zu stellenden Rechnungen müssen alle Geldbeträge im „Soll“ „Hat“ „Rest“ in den Vermögensdarstellungen, Baufondsnachweisungen u. s. w. in Mark und Pfennig ausgedrückt werden. Erscheint es in einzelnen Fällen wünschenswerth, Geldbeträge auch noch in der seitherigen Währung vorzutragen, so hat dies innerhalb Linie zu geschehen.
5. Alle Einnahme- und Ausgabe- und sonstige Rechnungsbelege für die oben unter Ziffer 1 bezeichneten Rechnungen können jetzt schon, müssen aber jedenfalls vom 1. Januar 1875 an in der neuen Reichswährung ausgefertigt werden. Auf den bereits in süddeutscher Währung ausgestellten Belegen hat der Rechner die Geldbeträge

in Mark und Pfennig am Rande oder, wo dies, wie z. B. bei Verpachtungs- und Verkaufsprotokollen, nicht leicht thunlich, auf einem besondern, der Beilage anzuhängenden Blatte umzurechnen bezw. beizusetzen.

6. Die Umrechnung der in süddeutscher Währung ausgedrückten Geldbeträge in die Reichswährung hat nach Maßgabe der Vorschrift im § 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 19. Juli l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII Seite 392) zu geschehen. Wir empfehlen den Stiftungs-Commissionen und Rechnern, sich dabei der im Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung dahier erschienenen amtlichen „Tabellen zur Umwandlung der süddeutschen Währung in Reichswährung“ zu bedienen, zu deren Anschaffung auf Kosten der betreffenden Fonds wir hiemit die Ermächtigung ertheilen.

Karlsruhe, den 20. October 1874.

Katholischer Oberstiftungsrath.

S. E. e. Pr.

Manz.

Bühler.

Die Bestellgebühren für Fahrpostsendungen betr.

Nr. 18,861. An sämtliche Erzbischöfliche Camerariate, katholische Stiftungs-Commissionen und unmittelbare Verrechnungen.

Obwohl wir den uns unterstehenden Verwaltungsbehörden und Verrechnungen die Vorauszahlung der Bestellgebühren wiederholt zur Pflicht gemacht haben, werden nach Angabe unserer Expeditur gleichwohl in vielen Fällen die Gebühren bei Aufgabe der an diesseitige Stelle adressirten Pakete, Postanweisungen und mit Werthdeklaration versehenen Briefe nicht berichtet, wodurch eine ungebührliche Belastung unserer Bureaukasse, welche die Gebühren bei Empfang der Sendungen zu zahlen hat, herbeigeführt wird.

Indem wir auf unsere Verordnung vom 27. März 1872 Nr. 7199 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 9 Seite 34 vom Jahre 1872) und jene vom 16. Mai 1873 Nr. 9232 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 12 Seite 63 vom Jahre 1873) hinweisen, sprechen wir die Erwartung aus, daß die vorgeschriebene Zahlung der Bestellgebühren in Zukunft nicht mehr unterlassen werde.

Bei diesem Anlaß bringen wir auch den § 5 unserer Verordnung vom 24. Juli 1868 Nr. 13,030 (Erzbischöfl. Anzeigebblatt Nr. 13 Seite 55/56 vom Jahre 1868), wornach bei Versendung von Privatschuld- und Pfandurkunden und eingeschriebenen Staatsobligationen die Werthangabe auf der Adresse wegzulassen ist, in Erinnerung und empfehlen im Interesse der Portoersparniß die pünktliche Beachtung dieser Vorschrift.

Karlsruhe, den 20. October 1874.

Katholischer Oberstiftungsrath.

S. E. e. Pr.

Manz.

Bühler.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Balg, Decanats Gernsbach, mit einem Einkommen von 700 fl.

Schönau, Decanats Weinheim (wiederholt), mit einem Einkommen von 800 fl.

Serrentwies, Decanats Ottersweier (wiederholt), mit einem Einkommen von 800 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Kappel, Decanats Lahr, mit einem Einkommen von beiläufig 2500 fl. und mit der Verbindlichkeit, eine jährliche Abgabe von 300 fl. an die allgemeine katholische Kirchenkasse zur Aufbesserung unzureichend dotirter Pfründen zu leisten.

Königshofen, Decanats Lauda, mit einem Einkommen von beiläufig 2000 fl. und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten und zwei Provisorien im Gesamtbetrag von 153 fl. 8 kr. durch eine jährliche Terminzahlung von 35 fl. auf Kapital und 5%igen Zins an den Kirchenfond abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Bischöflichen Gnaden, den Hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverweser zu wenden.

III.

Wolterdingen, Decanats Billingen, mit einem Einkommen von beiläufig 1350 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen bei der Fürstlichen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

IV.

Flehingen, Decanats Bruchsal, mit einem Einkommen von 900 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre an Seine Hochgeborenen den Herrn Grafen von Wolff-Metternich in Gracht gerichteten Bittgesuche um Präsentation bei dem Gräflich Wolff-Metternich'schen Rentamte in Flehingen einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Wollmatingen, Decanats Constanz, dem seitherigen Pfarrer Wendelin Ott in Altholderberg verliehen und ist derselbe den 1. Oktober l. J. investirt worden.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Sasbach, Decanats Emdingen, dem seitherigen Pfarrer und Decan Adolf Machleid in Fechtlingen verliehen und ist derselbe 13. Oktober l. J. investirt worden.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Buchen, Decanats Buchen, dem seitherigen Stadtpfarrer Heinrich Kochels in Sinsheim verliehen und ist derselbe den 14. Oktober l. J. investirt worden.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Schönfeld, Decanats Tauberbischofsheim dem seitherigen Pfarrverweser Roman Grimmer in Neckargemünd verliehen und ist derselbe den 15. Oktober l. J. investirt worden.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Zell am Andelsbach, Decanats Messkirch, präsentirten bisherigen Pfarrverweser August Scherrer in Beuren wurde den 27. Oktober l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die St. Martinspfarre in Freiburg präsentirten bisherigen Stadtpfarrer Oswald Bremer in Weinheim wurde den 29. Oktober l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Fürstenberg, Decanats Billingen, präsentirten bisherigen Repetitor Wilhelm Dehm am theologischen Collegium in Freiburg wurde den 5. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Diensternennungen.

Von dem venerabeln Landcapitel Billingen wurde Stadtpfarrer Theodor Burger in Hüfingen zum Kammerer

und Pfarrer Michael Burger in Pföhren und Pfarrer Wilhelm Thummel in Böhrenbach zu Definitoren erwählt und durch Erlaß erzbischöflichen Capitelsvicariates vom 10. September l. J. Nro. 7000 bestätigt.

Vom venerabeln Landcapitel Lahr wurde Stadtpfarrer Albert Förderer in Lahr zum Decan und Pfarrer Josef Isemann in Steinach zum Definitor gewählt und durch Erlaß des erzbischöfl. Capitelsvicariates vom 1. Oktober l. J. Nro. 7509 und bezw. 8. Oktober Nr. 7599 bestätigt.

Vom venerabeln Landcapitel Waibstadt wurde Pfarrer Franz Sebastian Mosbacher in Hasmersheim zum Definitor gewählt und durch Erlaß erzbischöfl. Capitelsvicariates vom 8. Oktober Nr. 7782 bestätigt.

Vom venerabeln Landcapitel St. Leon wurde Pfarrer Franz Weindel in St. Leon zum Definitor gewählt und durch Erlaß erzbischöfl. Capitelsvicariates vom 18. Oktober Nr. 8033 bestätigt.

Vom venerabeln Landcapitel Wiesenthal wurde Stadtpfarrer Daniel Danner in Säckingen zum Definitor gewählt und durch Erlaß des erzbischöfl. Capitelsvicariates vom 22. Oktober l. J. Nro. 8183 bestätigt.

Vom venerabeln Landcapitel Freiburg wurde Stadtpfarrer Josef Zeitvogel in Elzach zum Definitor gewählt und durch Erlaß erzbischöfl. Capitelsvicariates vom 22. Oktober Nr. 7893 bestätigt.

Vom venerabeln Landcapitel Weinheim wurde Pfarrer Konrad Bopp in Käferthal zum Decan, Stadtpfarrer Sebastian Messang in Adenburg zum Kammerer und Pfarrer Peter Josef Albert in Dossenheim zum Definitor gewählt und durch Erlaß erzbischöfl. Capitelsvicariates vom 22. Oktober l. J. Nro. 8016 bestätigt.

Vom venerabeln Landcapitel Stockach wurde Pfarrer Johann Nepomuk Wursthorn in Sipplingen zum Definitor gewählt und durch Erlaß erzbischöfl. Capitelsvicariates vom 29. Oktober l. J. Nro. 8266 bestätigt.

Im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Staatsregierung (Staatsministerialentschließung vom 18. Septbr. l. J. Nr. 1770) haben Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser durch Entschließung vom 1. Oktbr. l. J. Nro. 7601 den bisherigen Revidenten Emil Bühler zum Revisor bei dem katholischen Oberstiftungsrathe ernannt.

Anweisung der Pfarrverweser und Vicare.

- Den 8. Oktober: Präfect Dr. Sebastian Otto am Knabenseminar in Tauberbischofsheim als Beneficiumsverweser daselbst.
Präfect Otto Steiger am Knabenseminar in Freiburg als III. Cooperator an der St. Martinspfarre daselbst.
- Den 20. Oktober: Franz Beutter, Pfarrverweser zu St. Martin in Freiburg als Verweser der VI. Dompräbende daselbst.
Amand Lenz, Pfarrverweser in Dittwar i. g. E. nach Weinheim.
- Den 22. Oktober: Albrecht Kreuzer, Pfarrverweser in Unterschüpf i. g. E. nach Mudau.
Eduard Herbold, Pfarrverweser in Mudau i. g. E. nach Unterschüpf.
Pfarrer Dominik Disch, Pfarrverweser in Berghaupten i. g. E. nach Wintersdorf.
Max Stark, Pfarrverweser in Steinmauern i. g. E. nach Weiler.
Wilhelm Knäbel, Vicar in Kastatt als Pfarrverweser nach Dittwar.
Max Pfaff, Vicar in Oberkirch i. g. E. nach Kastatt.
Titulirant Otto Würth von Stühlingen als Vicar nach Sasbach.
Theodor Kazenmaier, Pfarrverweser in Fürstenberg i. g. E. nach Niedereschach.
Richard Graf, Pfarrverweser in Niedereschach i. g. E. nach Kleinaußenburg.
Severin Dhs, Vicar in Schuttern i. g. E. nach Ortenberg.
Konrad Häring, Pfarrverweser in Hochsal i. g. E. nach Schuttern.
- Den 29. Oktober: Josef Reeb, Vicar in Oberhausen i. g. E. nach Limbach.
Titulirant Kilian Lauer als Vicar nach Oberhausen, Decanats Philippsburg.